



Schulreglement der Musikakademie St. Gallen

vom 1. April 1998

1. Revision 20. Januar 1999

2. Revision 25. Juni 2004

3. Revision 31. Juli 2016

Als Grundlage für dieses Schulreglement dienen die Statuten der Stiftung Musikakademie St. Gallen.

1. Kapitel: Ausbildungen

Art. 1 Studiengänge an der Musikakademie

1.1 An der Musikakademie werden folgende Studiengänge angeboten, die berufsbegleitend sind:

- Kirchenmusik C mit Schwerpunkt Orgel
- Kirchenmusik C mit Schwerpunkt Chorleitung
- Kirchenmusik C mit Schwerpunkt Populäre Musik
- Kirchenmusik B mit Schwerpunkt Orgel
- Kirchenmusik B mit Schwerpunkt Chorleitung
- Kirchenmusik B mit Schwerpunkt Populäre Musik
- Chorleitung weltlich CH1 (Zertifikat CH I)

2. Kapitel: Zulassung

Art. 2 Bedingungen für die Aufnahme an die Musikakademie

2.1 Bewerbende für die Studiengänge müssen sich einem Eignungsverfahren unterziehen. Dieses Verfahren beinhaltet praktische und theoretische Prüfungen. Das Zustandekommen eines Studiengangs hängt von der Zahl der Anmeldungen ab. Diesbezügliche Entscheidungen trifft die Schulleitung im Anschluss an die Aufnahmeprüfung.

Art. 3 Anmeldung

- 3.1 Die Anmeldung an die Musikakademie für alle Studiengänge, Vorkurse und Einzel-fächer erfolgt mit einem Anmeldeformular. Die Anmeldung ist verbindlich.
- 3.2 Mit der Unterschrift auf der Anmeldung wird erklärt, dass das vorliegende Schulreglement zur Kenntnis genommen und akzeptiert wird.
- 3.3 Anmeldeschluss und Termine für die Aufnahmeprüfung werden jährlich festgelegt und jeweils auf der Homepage publiziert.

Art. 4 Aufnahmeprüfung

- 4.1 Die Aufnahmeprüfung beinhaltet einen praktisch-musikalischen Teil, einen musik-theoretischen Teil und ein Aufnahmegespräch.
Die spezifischen Aufnahmebedingungen sind in den einzelnen Studienbeschreibungen auf der Homepage www.kirchenmusik-sg.ch ersichtlich.
- 4.2 Zuständig für die Aufnahmeprüfung ist eine Prüfungskommission, bestehend aus
- dem Studienleiter des entsprechenden Studiengangs beziehungsweise einem Mitglied der Schulleitung
 - einer Dozentin oder einem Dozenten für Musiktheorie
 - einer Fachlehrkraft.
- 4.3 Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn im praktisch-musikalischen sowie im musiktheoretischen Teil nach der Beurteilung der Prüfungskommission je eine genügende Leistung erbracht wurde und das Aufnahmegespräch die Eignung und Motivation des Kandidaten/der Kandidatin bestätigt.
- 4.4 Eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung kann frühestens nach einem Jahr erfolgen.
- 4.5 Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Studienantritt im direkt anschliessenden Studienjahr.
Der Entscheid der Prüfungskommission kann nur aus formalen Gründen angefochten werden. Rekursinstanz ist der Stiftungsrat der Musikakademie.
- 4.6 Für die Aufnahmeprüfung wird eine Prüfungsgebühr erhoben.

Art. 5 Vorkurs

5.1 Für die gezielte Vorbereitung auf den theoretischen Anforderungen der Studiengänge besteht die Möglichkeit, einen Vorkurs zu besuchen. Dieser findet jährlich im Frühjahr statt.

Der Besuch des Vorkurses ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung.

5.2 Durch den Besuch des Vorkurses entsteht kein Anspruch auf Zulassung zu den Studiengängen der Musikakademie.

3. Kapitel: Struktur und Durchführung

Art. 6 Studienverlauf

6.1 Die Schulleitung ist für die inhaltliche Gestaltung und organisatorische Durchführung sowie die qualitative Gewährleistung der Studiengänge verantwortlich. Sie benennt die Lehrpersonen.

6.2 Studienverlauf und Studiendauer sind in den einzelnen Studienbeschreibungen festgelegt.

Art. 7 Schulgelder

7.1 Für den Besuch der Studiengänge wird ein Schulgeld erhoben, für die Abschlussprüfung eine Gebühr festgelegt. Die Tarife sind in den Studienbeschreibungen ausgewiesen.

7.2 Bei vorzeitigem Studienabbruch wird das Schulgeld für das begonnene Semester nicht zurückerstattet.

Art. 8 Schuljahr

- 8.1 Das Schuljahr beginnt Ende August.
- 8.2 Ein Semester beinhaltet 16 Unterrichtswochen und orientiert sich am Schul- und Ferienplan der Stadt St.Gallen.
- 8.3 Der Unterricht findet primär am Mittwoch und gemäss Stundenplan statt. Im Laufe des Schuljahres finden zusätzlich gemeinsam gestaltete Projekte oder Konzerte statt, die ausserhalb des Regelunterrichts angesetzt werden.

4. Kapitel: Aufgaben und Pflichten der Dozierenden

Art. 9 Aufgaben und Pflichten

- 9.1 Die Dozierenden verpflichten sich zur lückenlosen Erteilung der Unterrichtslektionen.
- 9.2 Die Dozierenden sind besorgt für die Einhaltung der Studienpläne und Lehrinhalte der einzelnen Studiengänge.
- 9.3 Die Dozierenden geben der Schulleitung jedes Semester eine Qualifikation für ihre Studierenden ab.
- 9.4 Die Dozierenden sind zur Teilnahme an der einmal pro Semester stattfindenden Qualifikationskonferenz unter Leitung des Studienleiters verpflichtet.
- 9.5 Die Dozierenden sind zu regelmässiger Weiterbildung angehalten.
- 9.6 Die Dozierenden können zur Mitwirkung für Veranstaltungen der Kirchenmusikschulen beigezogen werden. Sie werden dafür pauschal entschädigt.

5. Kapitel: Rechte und Pflichten der Studierenden

Art. 10 Unterrichtsbesuch

- 10.1 Mit der Aufnahme an die Musikakademie verpflichten sich die Studierenden zu regelmässigem und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden.
- 10.2 Wer wegen Krankheit oder anderen triftigen Gründen dem Unterricht fernbleiben muss, hat sich rechtzeitig bei den Dozenten abzumelden. Unterrichtsstunden werden bei Verhinderung des Studierenden nicht nachgeholt. Mehr als drei Versäumnisse und Verspätungen pro Semester können den Ausschluss aus der Musikakademie zur Folge haben.
- 10.3 Die Studierenden der Musikakademie haben in jedem Semester für jedes Fach Anrecht auf eine Leistungsbeurteilung durch die entsprechenden Dozentin oder den Dozenten.

Art. 11 Studiengelder und Prüfungsgebühren

- 11.1 Mit der Aufnahme an die Musikakademie verpflichten sich die Studierenden zur Bezahlung der Schulgelder und Gebühren.

Art. 12 Verschiedenes

- 12.1 Die Studierenden der Musikakademie erhalten zu Beginn des Studiums einen Studienausweis.
- 12.2 Die Anschaffung der für den Unterricht benötigten Lehrmittel ist Sache der Studierenden. Die Kosten fallen zusätzlich zum ordentlichen Schulgeld an.
- 12.3 Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über Ziele, Inhalte und Modalitäten des Studienverlaufs zu bemühen.

Art. 13 Rechtsmittel der Studierenden

- 13.1 Über allfällige Beschwerden Studierender gegen eine Dozentin oder einen Dozenten entscheidet die Schulleitung.
- 13.2 Die Rekursmöglichkeiten betreffend Qualifikationen und Prüfungen sind in der Promotionsordnung und im Diplomreglement geregelt.

6. Kapitel: Promotionsordnung

Art. 14 Bewertungsskala

- 14.1 Für Semester-Prüfungen und Semester-Zeugnisse gilt bei einer Bewertung in Noten die folgende Skala:
6,0 ist die beste und 1,0 ist die geringste Note, wobei 4,0 eine genügende Wertung darstellt. Eine Wertung unter 4,0 ist ungenügend.
Die Bewertungen werden in Zehntelsnoten formuliert.

Art. 15 Semesterpromotion

- 15.1 Die Studierenden der Musikakademie erhalten am Ende jedes Semester für jedes Fach, in dem eine Semesterprüfung stattfindet, eine Qualifikation, welche über die Promotion zum Weiterstudium entscheidet.
Bei mehr als 2 ungenügenden Qualifikationen in einem Semester erfolgt die Promotion in das nächste Semester provisorisch. Falls im darauffolgenden Semester wiederum keine definitive Promotion erfolgen kann, ist das Schuljahr mit allen Fächern zu wiederholen oder das Studium abzubrechen. Der Entscheid über Wiederholung oder Abbruch liegt bei der Schulleitung des betreffenden Studiengangs. Eine Repetition eines Schuljahres kann nur einmal erfolgen.
- 15.2 Ist die Semesterqualifikation in einem Fach zum zweiten aufeinanderfolgenden Mal ungenügend, so muss das Schuljahr im betreffenden Fach wiederholt werden.
- 15.3 Ist die Qualifikation im Hauptfach ungenügend, ist der Übertritt ins nächste Semester in jedem Fall nur provisorisch möglich.

- 15.4 In Fächern, in denen keine Semesterprüfungen stattfinden, wird der Besuch des betreffenden Faches testiert.
- 15.5 Ungenügende Semesterqualifikationen können die Studierenden bei der Schulleitung des betreffenden Studiengangs schriftlich anfechten. Der Entscheid der Schulleitung ist abschliessend.

Art. 16 Abschlussprüfungen

- 16.1 Der Abschluss im Hauptfach wird im Prüfungsreglement geregelt. Das Prüfungsreglement wird den Studierenden rechtzeitig ausgehändigt oder kann auf der Homepage www.kirchenmusik-sg.ch heruntergeladen werden.
- 16.2 Alle Fächer mit Semesterqualifikationen werden beim Abschluss des Faches mit einer Schlussprüfung abgeschlossen. Das Fach ist bestanden, wenn die Diplomwertung genügend (mindestens 4,0) ist.
Bei den praktischen Schlussprüfungen sind für die Wertung zusätzlich zu den Hauptfachdozenten ein Fachexperte und ein Staatsexperte anwesend.
- 16.3 Nicht bestandene Fächer können am nächsten ordentlichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist kostenpflichtig.
- 16.4 Form und Inhalt der Schlussprüfungen in den einzelnen Fächern werden durch die entsprechenden Fachdozentinnen und/oder -dozenten mit den jeweiligen Schulleitungen festgelegt.
- 16.5 Bei nicht bestandenen Abschlüssen in einzelnen Fächern können die Studierenden bei der Schulleitung des jeweiligen Studiengangs schriftlich Rekurs einlegen.

7. Kapitel: Diplomreglement

Art. 17 Zulassung

- 17.1 Zum Abschluss im Hauptfach werden nur Studierende zugelassen, die den in den einzelnen Fächern vorgeschriebenen Studienverlauf lückenlos erfüllen und alle entsprechenden Abschlussprüfungen bestanden haben.
- 17.2 Hat eine Studierende oder ein Studierender einen Abschluss in einem Fach an einer anderen höheren Ausbildungsstätte für Musik abgelegt, entscheidet die betreffende Schulleitung über die Anerkennung des Abschlusses.

Art. 18 Diplomprüfung im Hauptfach

- 18.1 Der Diplom-Prüfungskommission gehören an:
- eine staatliche Expertin oder ein staatlicher Experte
 - eine externe Fachexpertin oder ein externer Fachexperte
 - die Schulleitung/Studienleitung des jeweiligen Studiengangs
 - die Dozentin oder der Dozent des Hauptfaches
- 18.2 Alle Expertinnen und Experten werden von der jeweiligen Kirchenmusikschule bestimmt, welche auch die Prüfung leiten. Prüfungsort und Prüfungszeit werden durch die Studienleitung in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung festgelegt. Die Schlussprüfungen werden vor der Diplomprüfungskommission gemäss Punkt 18.1 dieser Bestimmung abgelegt. Für die spezifischen Fragestellungen an den Prüfungen sind die Fachdozentinnen und -dozenten zuständig, wobei auch die Expertinnen und Experten Fragen stellen können.
- 18.3 Die Prüfungen können je nach Studiengang intern oder öffentlich durchgeführt werden. Aufzeichnungen auf Ton- oder Bildträger sind bei den Prüfungen nicht zulässig.
- 18.4 Die Diplomprüfungskommission bewertet die Diplomprüfungen. Es wird Konsens angestrebt.
- Die Beratungen der Diplomprüfungskommission sind vertraulich. Die Prüfungsergebnisse werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

- 18.5 Für das Bestehen des Hauptfaches zählt ein Durchschnitt aus Erfahrungsnote und die Bewertung der Abschlussprüfungen.
- 18.6 Falls der Abschluss im Hauptfach mit genügenden Noten bewertet worden ist, kann er nicht wiederholt werden. Bei Nichtbestehen ist die Wiederholung der Prüfung einmal möglich. Sie hat normalerweise innert 1 Jahr zu den ordentlichen Prüfungsterminen zu erfolgen. Eine Wiederholung der Prüfung nach Ablauf von mehr als 2 Jahren des nicht-bestandenen Abschlusses ist in der Regel nicht möglich.
- 18.7 Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche unentschuldig der Prüfung fernbleiben oder während der Prüfung abbrechen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- 18.8 Rekursinstanz für den Abschluss im Hauptfach ist der Stiftungsrat der Musikakademie. Ein Rekurs an den Stiftungsrat ist nur aus formalen Gründen möglich und wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür überprüft. Er ist innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Stiftungsratsausschuss schriftlich einzureichen und zu begründen.
Für den Rekurs ist eine Gebühr von Fr. 200.- zu entrichten. Die Gebühr wird zurückerstattet sofern der Rekurs gutgeheissen wird.

Art. 19 Diplomierung

- 19.1 Die Diplomierung erfolgt aufgrund der Diplomnoten (Abschlussnoten) aller Fächer des Studiengangs.
- 19.2 Prädikate auf der Diplomurkunde werden bei folgenden Werten vergeben:
- 5.8 – 6.0 hervorragend, mit Auszeichnung
 - 5.3 – 5.7 sehr gut
 - 4.8 – 5.2 gut
 - 4.4 – 4.7 befriedigend
 - 4.0 – 4.3 genügend
 - unter 4.0 ungenügend

19.3 Die Diplommurkunden werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach Bestehen aller vorgesehenen Prüfungen und nach Erledigung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber der entsprechenden Kirchenmusikschule und der Musikakademie ausgehändigt.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Revision

20.1 Der Stiftungsrat passt das Schulreglement veränderten oder neuen Bedürfnissen durch erforderliche Revisionen an.

Art. 21 Inkrafttreten


21.1 Dieses Schulreglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Stiftungsrat am 1. August 2016 in Kraft.

St.Gallen, 31. Juli 2016

Musikakademie St. Gallen
Das Co-Präsidium des Stiftungsrates



Elisabetta Rickli-Pedrazzini



Martin Schmidt